

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 12.

Mittwoch, den 28 May 1800.

Erstes Quartal.

Den 8 Prairial, VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 15. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gesetzes, betreffend den Verkauf der Bodenzinse.)

1.) Der Schuldner kann sich von dem Grundzins nach Inhalt des Gesetzes vom 10ten Winterm. 1798, entweder durch baar Geld oder durch von ihm übergebene Schuldscheine loskaufen.

2.) Er soll bey Ausstellung solcher Schuldscheine diejenigen Grundstücke, auf denen der Grundzins dermal haftet, dem Gläubiger verpfänden, in welchem Fall eine solche Verpfändung allen andern Hypotheken, die jünger sind, als die ursprüngliche Errichtung des Grund- und Bodenzinnes, laut dem 3. §. des 26ten Artikels des Gesetzes vom 10. Wintermonat 1798, im Rechten vorgeht, mit Ausnahm der im 13. Artikel dieses Gesetzes erwähnten Hypothek.

3.) Der Schuldner kann aber auch anstatt dieser vorgemeldten Hypothek, andere Grundstücke, auf denen der Grundzins nicht haftet, dem Gläubiger verpfänden; in diesem Fall aber muß er dreyfachen Unterpfand geben. Eine solche Hypothek wird, wie jede andere Spezial-Hypothek behandelt, und das im 3. §. des 26. Art. des Gesetzes vom 10. Winterm. 1798 gestattete Vorrecht hat dabey nicht statt.

4.) Der Schreiber derjenigen Municipalität, in deren Bezirk die verpfändeten Grundstücke, oder der grössere Theil derselben gelegen sind, ist gehalten, diese Schuldscheine auszufertigen, und der Präsident der gleichen Municipalität soll sie besiegeln.

5.) Der Schuldner soll sich auch unterschreiben, oder falls er nicht schreiben kann, soll solches in dem Akt selbst gemeldet werden.

6.) Diese Schuldscheine müssen aber auch in dem Schuldregister oder Unterpfandsprotokoll derjenigen Be-

hörde, welche sonst die Einregistrierung der Pfandbriefe über solche Grundstücke zugekommen wäre, ebenfalls eingeschrieben werden.

7.) Der Schuldner soll dafür bezahlen. Dem Schreiber für jedes verpfändete Grundstück ein Bazen; dem Präsidenten für das Siegel ein Bazen; dann für die Unterschrift des Präsidenten und Sekretärs, jedem ein Bazen, und überdies den Betrag für das gedruckte Formular und Stempelpapier.

Endlich für die im 6. §. verordnete Einschreibung soll ebenfalls ein Bazen für jedes Grundstück entrichtet werden.

8.) Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Form der über den Auskauf der Grundzinse auszufertigenden Schuldscheine.

Im Jahr 1800 den 1ten sind vor
Präsidenten der Municipalität N. N. erschienen, die Bürger A. und Bürger B., und haben sich förmlich erklärt, daß Bürger A. von Bürger B. den ihm schuldigen Grundzins von . . . Mütt ic. laut dem unterm 10. Nov. 1798 erlassenen Gesetze, um die, nach der vorgeschriebenen Schätzung zu bezahlende Summe von . . . baar gekauft habe, welche Summe Schuldner A. jährlich mit 4 vom 100, und zwar das erstemal auf dem 1. Jenner 1801 zu verzinsen, und gemäß dem 4. §. des 26. Art. des Gesetzes vom 10. Nov. 1798 zu bezahlen verspricht, bis zu welcher Bezahlung Schuldner dem Gläubiger nachfolgende Grundstücke verpfändet; nämlich:

Giebt Schuldner keine andere Unterpfand, als jene, worauf der Grundzins haftete, so wird noch beygefügt: nach Inhalt des 3. §. des oben angezeigten 26. Art..

Urkundlich dessen haben sich Gläubiger und Schuldner nach Errichtung des ausgekauften Grundzins. Di-

tels, hier eigenhändig unterzeichnet, und N. N. der Präsident der Municipalität N. N. diesen gegenwärtigen Schuldtitel mit seiner Unterschrift und Sigil bekräftigt, und geschehen am Tag und Jahr, wie oben gemeldet ist.

Der Beschluß wird verlesen, der über die Bittschriften verschiedener Gemeinden des Cantons Luzern zur Tagesordnung geht, begründet auf den 57sten Artik. des Municipalitäten-Gesetzes, welches deutlich genug bestimmt, in welchen Fällen die Fertigungen den Municipalitäten übertragen sind.

Er wird einer Commission übertragen; sie besteht aus den B. Lütthard, Meyer von Arb. und Schwallier.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Verbott aufhebt, welches der Bürgerinn Regenaf das Heyrathen auf zwey Jahre lang untersagt.

S e n a t, 16. M a y.

Präsident: Pettolaz.

Eine Zuschrift der Verwaltungskammer des Cant. Wallis, und ein darauf hin genommener Beschluß des grossen Raths wird verlesen, der den Vollzieh. Ausschuss nachdrücklich auffordert, das Dekret vom 1. April 1800 in schleunige Vollziehung zu bringen, und den Canton Wallis, soviel immer möglich, zu unterstützen.

Augustini. Was die Administratoren des Cantons Wallis vom Elende dieses Cantons sagen, ist nur noch ein Schattenbild der Wahrheit. Die Vollziehung hat dem Gesetze vom 1. April kein Genüge geleistet. Die Glieder der wallisanischen Verwaltungskammer sind nicht leicht zu ersetzende, durchaus rechtschaffene Männer, die ihre Worte (sie erklären, daß sie am 1. Juny von ihren Stellen treten wollen) auf keine Weise zurücknehmen werden. Der Canton ist durchaus erschöpft; und doch werden nun für die zahllos durchziehenden fränkischen Truppen ungeheure Requisitionen gemacht; während bis an die Grenzen des Cantons, im Canton Leman alle Bedürfnisse dieser Truppen bezahlt wurden.

Lütthard fühlt alles Drückende des Cant. Wallis; aber davon sogleich auf Nachlässigkeit oder bösen Willen der Vollziehung zu schließen, ist sehr übereilt. Er glaubt und ist überzeugt, daß für diesen Canton gethan worden, was die Umstände möglich machten. Er will einen Beschluß nicht annehmen, der vbraussetzt,

die Vollziehung habe bisdahin ihre Pflicht versäumt. Er verlangt eine Commission zur nähern Untersuchung.

Augustini will gerne dazu einwilligen, obgleich er keiner Erläuterungen bedarf und überzeugt ist, daß eine nähere Untersuchung nur zur Ehre der Verwaltungskammer gereichen kann.

Bonsüe stimmt auch zur Commission.

Genhard hält dafür, es sey dringend nun zu helfen, und will also sogleich den Beschluß annehmen.

Müngerer stimmt auch zur Annahme.

Cart spricht für die Commission, die uns über verschiedene Punkte der Adresse Auskunft geben kann. Diese spricht an Conseilliers suprémes. — Woher dieser Titel? Der Vollziehungsausschuss hat das Recht nicht, sich einen neuen Titel zu geben, oder zu gestatten, daß man ihm einen solchen gebe. Ein Gerücht hat sich verbreitet, der Vollziehungsausschuss soll der Familie Roverea einen Vorschuss an Geld gemacht haben. Ich glaube diesem scheußlichen Gerücht nicht; aber es muß diese Sache aufgeklärt werden. Endlich sollen uns keine Aufopferungen zu kostbar seyn, nicht nur um unsere leidenden Brüder in Wallis, sondern auch unsere Vertheidiger die Franken — die tapfern Franken zu unterstützen und zu ernähren; auch darüber berathe sich die Commission mit dem Ausschuss.

Augustini glaubt, es sey die Benennung, eine Folge eines Arretes der Vollziehungs-Commission.

Duc. Kann man denn geben, wenn man nichts hat? — Und soll der Canton zu Grunde gehen, indem man die eine Commission untersuchen läßt?

Cart besteht auf die Commission.

Cräuer spricht zur ungesäumten Annahme.

Lafschere spricht in gleichem Sinn; was Cart wissen will, ist der wichtigen Sache ganz fremd.

Pettolaz spricht in gleichem Sinn.

Bay ebenfalls. Er wünscht einen zweiten Beschluß durch den der Vollziehungsausschuss aufgefodert würde, sich gegen die Klagen, die das Schreiben der Verwaltungskammer enthält, zu rechtfertigen.

Lütthard zieht nun seinen Antrag zurück. Cart ebenfalls.

Der Beschluß wird angenommen.

Bay im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der die Strafmilderung des Peter Sauge v. Rougemont, C. Leman, enthält.

Der Beschluß wird angenommen.

Tobler im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Die Commission, der die Prüfung des Beschlusses vom Gr. Rath, betreffend die Entsetzung der Verwaltungskammer von Bern, aufgetragen war, hielt sich dabey an die Norm der Constitution und an das in dem Beschlusse angeführte Dekret, in der Ueberzeugung, daß jeder Beschluß so wie nach allgemeinen Vernunftgründen, so besonders darnach beurtheilt werden muß, ob er der Constitution und frühern Gesetzen conform sey oder nicht.

Das Factum ist folgendes: Die Verwaltungskammer des Cantons Bern ward durch ein Arrete des Vollziehungsausschusses vom 21. Hornung entlassen und durch ein solches vom 22. Hornung erneuert, so daß 3. Mitglied er der entlassnen Verwaltungskammer in die neue wieder aufgenommen wurden, zwey aber, nemlich die Bürger Simon und Wyß, durch andere ersetzt wurden. Der letztere wendet sich, veranlaßt durch eine Zuschrift des Distriktgerichts Langenthal, an die Gesetzgebung und verlangt in einer Petition vom 7. Merz 1800, daß die nachtheilige Wirkung, die diese Entlassung auf seine Ehre und guten Namen haben könnte, durch Untersuchung seines Betragens und Angabe bestimmter Beweggründe seiner Entlassung gehindert und er bey seinen Committenten gerechtfertigt werde.

Auf diese Bittschrift hin machte der große Rath diesen Beschluß, wodurch der Vollziehungsausschuß eingeladen wird, die Beweggründe dieser Entsetzung näher und nach der Vorschrift des Gesetzes vom 11. December 1799 zu bestimmen.

Hierüber macht ihre Commission folgende kurze Bemerkungen:

Der 105. §. der Constitution, welcher die Vollziehung berechtigt, Gerichtshöfe und Verwaltungskammern zu entsetzen, verpflichtet dieselbe zugleich, die Beweggründe dazu in seinen desfalls genommenen Beschlüssen anzugeben. So unbestimmt nun dieses ausgedrückt ist, so kann man doch nicht anders als denken, es müsse bestimmt angegeben werden, daß diese Corps zu ihren Berrichtungen entweder nicht die nöthigen Fähigkeiten besitzen, oder es an Pflichteifer haben ermangeln lassen, oder daß ihnen oder einzelnen Gliedern derselben, wirkliche Verg. hungen zur Last fallen; und daß diese Beweggründe auf erwiesene und bekannte Thatsachen gestützt seyn müssen. So wird dieser §. der Constitution durch das Gesetz vom 11ten Christm. 1799 erklärt, welches durch die Entsetzung des Cantonsgerichts in Zürich veranlaßt ward; das

erste Considerant dieses Gesetzes ist demienan, des vorliegenden Beschlusses ganz gleich. Das zweyte erklärt den Beschluß vom 21. Hornung der Constitution und diesem Gesetze zuwider, weil er keine auf erwiesene und bekannte Thatsachen gestützte Gründe enthält. Die Commission hat daher diesen Beschluß der Vollziehung, mit Aufmerksamkeit gelesen, und in demselben keine dergleichen Gründe gefunden. Es wird darinn bezeugt, daß Klagen über die Verwaltungskammer geführt worden sind; es wird versichert, die Ursachen davon seyen in der Nachlässigkeit und Unerfahrenheit zu suchen, womit von einigen Abtheilungen der Kammer die Geschäfte vorbereitet worden sind; es wird endlich die allgemeine Bemerkung beygefügt, daß für die Reife ihrer Entscheidungen, eine solche Vorbereitung erfordert werde, und daß ihre Fehlerhaftigkeit von nachtheiligem Einflusse auf den Gang der Geschäfte seyn müsse. In allem diesem findet ihre Commission keine auf erwiesene und bekannte Thatsachen gestützte und ausdrücklich angegebene Gründe; indem der allgemeine Vorwurf von Nachlässigkeit und Unerfahrenheit, wenn er mit keinen Factis belegt ist, nicht dafür gelten kann. Die Commission rath daher zur Annahme, indem sie sich vorstellt, die nemlichen Gründe, welche Sie, B. Senatoren! bewogen, das Gesetz vom 11. Dec. zu machen, werden sie auch bewegen, diese demselben ganz conforme Resolution anzunehmen.

Genhard. Vom gleichen Grundsatz ausgehend wie damals, als es um das Cantonsgericht Zürich zu thun war, verwirft den Beschluß, indem er nicht glaubt, daß die Vollziehung die Minderheit eines Distrikts entfernen kann. — Er würde eine Cassation des Beschlusses annehmen.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der die Gemeinde Oberillnau, C. Zürich, ganz dem Distrikt Basserstorf einverleibt. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Die Stimme des Volks ist nicht Gottes Stimme, von Christoph Zimmermann, Pfarrer an der franz. Kirche in Zürich. Im Maymonat 1800. 8. S. 20.

Diese Streitschrift hat es mit zwey verschiedenen Gegnern zu thun, und sie weiß sich über beyde den Sieg leicht zu machen. Der erste ist der Verf. einer